Veröffentlicht am 02.07.2015 von Forum Rauchfrei

Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

Nur per E-Mail

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
poststelle@bmjv.bund.de

Referat V B 3
wilhelm-do@bmjv.bund.de

Redaktionsstab
redaktionsstab@bmjv.bund.de

Bundesministerium des Innern
poststelle@bmi.bund.de

Bundesministerium der Finanzen
poststelle@bmf.bund.de

Referat III B 7
IIIB7@bmf.bund.de
Andreas.Wiezorek@bmf.bund.de

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
poststelle@bmwi.bund.de

Referat IV A 3
BUERO-IVA3@bmwi.bund.de
Karl-Heinz.Pieper@bmwi.bund.de

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
poststelle@bmfsfj.bund.de

Referat 503
Susanne.Schuster@bmfsfj.bund.de

Bundesministerium für Gesundheit
poststelle@bmg.bund.de

Referat 425
425@bmg.bund.de
Gaby.Kirschbaum@bmg.bund.de

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
poststelle@bmas.bund.de

Referat III b 5

Dr. Jutta Schaub
Leiterin des Referats 223 - Produktsicherheit

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)228 99 529 - 3605
FAX +49 (0)228 99 529 - 4262
E-MAIL poststelle@bmel.bund.de
INTERNET www.bmel.de
AZ 223-22711/0034

DATUM 26. Juni 2015

Veröffentlicht am 02.07.2015 von Forum Rauchfrei

Maria.Vleurinck@bmas.bund.de

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
poststelle@bmub.bund.de

Referat I G II 4
IGII4@bmub.bund.de
Jakob-Matthias.Drossard@bmub.bund.de

Nationaler Normenkontrollrat
nkr@bk.bund.de

Bundesbeauftragter für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung
bwv-servicestelle@brh.bund.de

Beauftragte der Bundesregierung für Drogenfragen
Referat AS D
Andreas.Schoppa@bmg.bund.de

Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
poststelle@bfdi.bund.de

Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
poststelle@bkm.bund.de

Koordinator der Bundesregierung für Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung
buerokratieabbau@bk.bund.de

nachrichtlich:
Bundeskanzleramt
322@bk.bund.de
Georg.Starke@bk.bund.de

Bundesministerium der Verteidigung
Poststelle@bmvg.bund.de

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
poststelle@bmvi.bund.de

Bundesministerium für Bildung und Forschung
poststelle@bmbf.bund.de

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
poststelle@bmz.bund.de

Entwürfe für ein Tabakerzeugnisgesetz und eine Tabakerzeugnisverordnung;
hier: Ressortbeteiligung

Anlagen: 1. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse

Veröffentlicht am 02.07.2015 von Forum Rauchfrei

2. Entwurf einer Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse
3. Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG

Als Anlagen 1 und 2 übersende ich die Entwürfe für ein Gesetz und eine Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse mit der Bitte um Kenntnisnahme, Prüfung und ggf. Stellungnahme. Gesetz und Verordnung enthalten jeweils in Artikel 1 ein neues Stammgesetz (Tabakerzeugnisgesetz, TabakerzG) beziehungsweise eine Stammverordnung (Tabakerzeugnisverordnung, TabakerzV) sowie notwendige Folgeänderungen.

Die Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (Tabakproduktrichtlinie, TPRL, Anlage 3) verpflichtet die Mitgliedstaaten, bis zum 20. Mai 2016 die Rechtsvorschriften zu erlassen, die erforderlich sind, um der TPRL nachzukommen.

Die TPRL soll durch das vorgeschlagene TabakerzG und die TabakerzV umgesetzt werden. Im Zuge der Richtlinienumsetzung sollen das Vorläufige Tabakgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1318) geändert worden ist, die Tabakprodukt-Verordnung vom 20. November 2002 (BGBl. I S. 4434), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juli 2014 (BGBl. I S. 1053) geändert worden ist, und die Tabakverordnung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2831), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2398) geändert worden ist, bereinigt und durch die neuen Rechtsvorschriften abgelöst werden.

Die TPRL enthält für Tabakerzeugnisse, nikotinhaltige elektronische Zigaretten und deren Nachfüllbehälter sowie für pflanzliche Raucherzeugnisse zwingende Vorgaben zur Umsetzung. Dies betrifft insbesondere folgende Regelungen:

- Packungen und Außenverpackungen von allen Erzeugnissen müssen gesundheitsbezogene (Text-)Warnhinweise tragen.
- Auf den Packungen von Rauchtabakerzeugnissen sind zusätzlich kombinierte Text-Bildwarnhinweise anzubringen, die mindestens 65 % der Vorder- und Rückseite der Packungen einnehmen.

Veröffentlicht am 02.07.2015 von Forum Rauchfrei

- Für Tabakerzeugnisse ist ein System zur Rückverfolgbarkeit vorgesehen. Dazu müssen die Packungen ein individuelles Erkennungsmerkmal und ein fälschungssicheres Sicherheitsmerkmal tragen. Für Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen sind die Regelungen ab 20. Mai 2019 anzuwenden, für die anderen Tabakerzeugnisse ab 20. Mai 2024.
- Verboten sind Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen, die
  - ein charakteristisches Aroma haben,
  - in ihren Bestandteilen Aromastoffe oder technische Merkmale enthalten, mit denen sich Geruch, Geschmack oder die Rauchintensität verändern lassen, oder
  - in Filter, Papier oder Kapseln Tabak oder Nikotin enthalten.
- Bestimmte Zusatzstoffe werden sowohl für Tabakerzeugnisse als auch für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter verboten, wobei diese Verbote durch die Mitgliedstaaten zu konkretisieren sind.
- Die bestehenden Mitteilungspflichten bei Tabakerzeugnissen werden ausgeweitet und für alle anderen Erzeugnisse (elektronische Zigaretten/Nachfüllbehälter, pflanzliche Raucherzeugnisse und neuartige Tabakerzeugnisse) neu eingeführt.
- Auf allen Packungen und Außenverpackungen von Tabakerzeugnissen sind werbliche Informationen, die sich auf Geschmack, Geruch, Aromastoffe oder sonstige Zusatzstoffe oder deren Fehlen beziehen, verboten. Es darf zudem nicht der Eindruck erweckt werden, dass ein Tabakerzeugnis gesundheitliche Wirkungen habe, weniger schädlich sei als andere oder belebende, energetisierende, heilende, verjüngende, natürliche oder ökologische Eigenschaften oder einen sonstigen Nutzen für die Gesundheit oder Lebensführung habe. Für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter gelten diese Verbote unter Berücksichtigung produktspezifischer Besonderheiten entsprechend.

Zu einzelnen Punkten werden den Mitgliedstaaten durch die TPRL verschiedene Optionen zur Umsetzung eröffnet. Diese sollen wie folgt genutzt werden:

- Von der Option, für neuartige Tabakerzeugnisse ein Zulassungsverfahren einzuführen, soll Gebrauch gemacht werden.
- Von der Option, andere Rauchtabakerzeugnisse als Zigaretten, Tabak zum Selbst-drehen und Wasserpfeifentabak (also z. B. Zigarren oder Pfeifentabak) von der Verpflichtung zum Tragen der kombinierten Text-Bildwarnhinweise auszunehmen, soll kein Gebrauch gemacht werden.
- Von der Option, den grenzüberschreitenden Fernabsatz an Verbraucher zu verbieten, soll kein Gebrauch gemacht werden.
- Von der Option, Einheitspackungen einzuführen („plain packaging"), soll kein Gebrauch gemacht werden.

Folgende weitere Regelungen sind vorgesehen:

- Für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter ist ein Verbot der Außenwerbung vorgesehen. Ferner soll die für Tabakerzeugnisse bereits bestehende zeitliche Beschränkung der Kinowerbung auf nach 18:00 Uhr durch ein generelles Verbot der

Veröffentlicht am 02.07.2015 von Forum Rauchfrei

Kinowerbung ersetzt werden. Eine Gratisverteilung soll verboten sein. Die vorgesehenen Maßnahmen bedeuten kein totales Werbeverbot. Insbesondere sind weiterhin folgende Werbeformen erlaubt:

- Werbung an den Verkaufsstellen,
- Präsentation von Produkten an der Verkaufsstelle (kein „display ban"),
- Übertragung eingeführter Marken auf andere Produkte („brand stretching"),
- Sponsoring von Veranstaltungen, die keine grenzüberschreitende Wirkung haben.

- Soweit dies zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsschäden erforderlich ist, werden die Regelungen der TPRL zu den nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern auf nikotinfreie Erzeugnisse ausgeweitet. Das betrifft u. a. ein Verbot bestimmter Inhaltsstoffe, Mitteilungspflichten und die Angabe bestimmter Informationen auf den Packungen. Auch in Bezug auf die Werbung werden die nikotinfreien elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehälter den nikotinhaltigen gleichgestellt.

Es ist vorgesehen, dass notifizierungspflichtige Regelungen vor der Länder- und Verbändebeteiligung vom Gesetzentwurf abgetrennt und eigenständig weiter verfolgt werden. Zeitgleich mit der Versendung an Länder und Verbände ist geplant, die Entwürfe auf der Homepage des BMEL einzustellen.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis zum

15. Juli 2015 Dienstschluss

per E-Mail an das Referatspostfach 223@bmel.bund.de. Für die kurze Frist bitte ich um Verständnis, sie ist dem engen Zeitplan für die Umsetzung geschuldet.

Es ist beabsichtigt, am **Donnerstag, den 16.07.2015,** zu einer Ressortbesprechung einzuladen. Ggf. notwendige Gespräche auf politischer Ebene sollen dann zu Beginn der 30. KW folgen.

Im Auftrag

Dr. Schaub